jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/6/19 98/15/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §19;

Rechtssatz

Nach § 19 EStG sind Einnahmen dann als zugeflossen anzusehen, wenn der Empfänger über sie rechtlich und wirtschaftlich verfügen kann (Hinweis E 20. September 2001, 2000/15/0039). Dass es der Abgabepflichtigen gelungen ist, zu erreichen, dass die entsprechenden Prämien für Pensionsrückversicherungen ihrer Vorstandsmitglieder aus deren Gehältern bezahlt wurden, ändert nichts am Zufluss der Gehälter insgesamt an die Dienstnehmer. (Hier: Als versicherte Personen waren jeweils die beiden Vorstandsmitglieder, als Versicherungsnehmer und Begünstigter die Abgabepflichtige ausgewiesen.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998150142.X01

Im RIS seit

14.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at